

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

Stud.-Ass. Kornel Pal Kiss

Am 21.02.2018 legte der Bundesminister für Inneres den Ministerratsvortrag über den Entwurf des Bundesgesetzes vor, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz (SPG)¹, die Straßenverkehrsordnung 1960² (StVO) und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG)³ geändert werden.⁴ Der Entwurf dient zur Setzung von wesentlichen Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und zur weiteren Umsetzung der Initiative GEMEINSAM.SICHER. Gemeinsam mit dem Entwurf des BMJ zur Änderung der StPO, des StAG und des TKG⁵ bildet das Vorhaben das so genannte „Sicherheitspaket“. Dabei wurde der Ministerialentwurf des Bundesgesetzes zur Änderung des SPG und des TKG vom 10.07.2017⁶ überarbeitet. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuregelungen überblicksartig dargestellt.

I. Sicherheitspolizeigesetz

Die im SPG verankerte sicherheitspolizeiliche Beratung im Rahmen der Initiative GEMEINSAM.SICHER soll in § 25 Abs 1 nF um die Einrichtung von Sicherheitsforen ergänzt werden. Die Sicherheitsbehörden können demnach Plattformen auf regionaler Ebene unter Beiziehung von Privaten errichten, die an der Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken.

§ 53 Abs 5 SPG nF soll eine Herausgabepflicht von Videomaterial und die Verpflichtung zur Gewährung eines Echtzeitstreamings von Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereichs mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag beinhalten, die den öffentlichen Raum zulässigerweise überwachen. Die Verweigerung der Erfüllung dieser Pflichten soll in § 84 Abs 1 Z 7 nF zur Verwaltungsübertretung erklärt werden. Zur Sicherstellung des effizienten Einsatzes sollen die genannten Rechtsträger gem. § 93a nF die jeweils zuständige Sicherheitsbehörde über ihre Überwachungseinrichtungen an öffentlichen Orten informieren müssen. Diese Bestimmungen sollen mit 01.03.2019 in Kraft treten.

¹ BGBl I 1991/566.

² BGBl I 1960/159.

³ BGBl I 2003/70.

⁴ Abrufbar unter

https://www.bundestkanzleramt.gv.at/documents/131008/671711/8_15_gesetz.pdf/6400064a-bba2-46b6-8fb6-90e646889dfd sowie unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00015/index.shtml.

⁵ Abrufbar unter

https://www.bundestkanzleramt.gv.at/documents/131008/671711/8_16_gesetz.pdf/1bcc169c-7751-409a-874e-b4657a43b064 sowie unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00017/index.shtml.

⁶ 326/ME, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00326/fname_646638.pdf (06.03.2018).

Zur Erleichterung der Fahndung nach Fahrzeugen soll § 54 Abs 4b nF die Sicherheitsbehörden ermächtigen, durch den Einsatz von technischen Bildverarbeitungssystemen nicht nur das Kennzeichen, sondern darüber hinausgehende Informationen zur Type, Marke und Farbe des Fahrzeuges sowie zum Fahrzeuglenker zu verarbeiten.

Schließlich soll in § 92a Abs 1a nF eine Kostenersatzpflicht bei sicherheitspolizeilichen Einsätzen geschaffen werden, wenn der Betroffene vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder sich zumindest grob fahrlässig einer Gefahr ausgesetzt hat.

II. Straßenverkehrsordnung 1960

Im § 98a Abs 2 nF soll die Grundlage für die Übermittlung der durch Bildverarbeitungssysteme erfassten Daten für Zwecke des § 54 Abs 4b nF SPG an die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde geschaffen werden.

III. Telekommunikationsgesetz 2003

Durch die Änderungen des TKG 2003 soll eine Registrierungspflicht für Prepaid-SIM-Karten geschaffen werden, um potentielle Täter identifizieren zu können. Dazu werden durch § 97 Abs 1a nF die Anbieter zur Registrierung bestimmter Stammdaten noch vor Durchführung des Vertrages verpflichtet. Die Liste der erforderlichen Stammdaten in § 92 Abs 3 Z 3 soll in der neuen Fassung um das Geburtsdatum ergänzt werden. Ein Identifizierungsverfahren zur Kontrolle der Richtigkeit der Identität des Teilnehmers soll im Rahmen einer Verordnung näher geregelt werden. Außerdem soll durch § 109 Abs 3 Z 22 nF eine entsprechende Strafbestimmung geschaffen werden. Diese Änderung soll mit 01.01.2019 in Kraft treten (§ 137 Abs 9 n F).